

16.09.97**Empfehlungen**AS - FJ - FS - Fz**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 - RRG 1999)

Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,

der **Ausschuß für Familie und Senioren (FS)**,

der **Finanzausschuß (Fz)** und

der **Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AS, FJ,
FS, Fz

1. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

AS, FS

2. Der Gesetzentwurf ist ungeeignet, die gesetzliche Rentenversicherung, die einen der elementaren Bestandteile unserer sozialstaatlichen Ordnung bildet, zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.

AS, FJ,
FS

3. Die gesetzliche Rentenversicherung steht vor großen Herausforderungen, insbesondere durch die unverändert hohe Arbeitslosigkeit, die starke Zunahme nicht sozialversicherungspflichtiger Erwerbsarbeit in den letzten Jahren und die langfristig zu erwartende demographische Entwicklung. Hinzu kommt eine Vertrauenskrise in die Verlässlichkeit des Generationenvertrages, die vor allem die Bundesregierung durch ihre einseitige Aufkündigung des Rentenkonsenses

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

(noch Ziffer 3)

von 1989 und die von ihr einseitig herbeigeführten Beitragserhöhungen und Einschnitte in das Leistungsrecht zu verantworten hat.

AS, FS
bei An-
nahme
von
Ziffer 4
entfällt
Ziffer 5

4. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Rentenreformgesetzes 1999 verstärkt diese Vertrauenskrise, statt sie zu beenden.

FJ
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 4

5. Die Beendigung der Vertrauenskrise in die gesetzliche Rentenversicherung ist dringend erforderlich. Dies wird mit dem vorliegendem Gesetzentwurf jedoch in keiner Weise erreicht.

AS, FS

6. Der Gesetzentwurf setzt die zuletzt mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vorgenommenen Leistungskürzungen fort und läßt zugleich die notwendigen umfangreichen Strukturreformen vermissen, die zu einer dauerhaften Stabilisierung des Generationenvertrages erforderlich sind.

AS, FS

- 7.* Die Probleme aus der Entwicklung am Arbeitsmarkt einerseits und die zu erwartende demographische Entwicklung andererseits erfordern vor allem strukturpolitische Entscheidungen, die der vorliegende Gesetzentwurf völlig vermissen läßt. So fehlen jegliche Regelungen, die den Veränderungen der Arbeitswelt Rechnung tragen. Bereits heute wird die Finanzierungsgrundlage der Rentenversicherung ausgehöhlt, da Erwerbstätigkeit nicht umfassend sozialrechtlich abgesichert ist; zudem besteht die Gefahr, daß diese Erwerbspersonen im Alter nur über unzureichende Einkommen verfügen und somit sozialhilfebedürftig werden.

* Bei Annahme von Ziffern 7 und 8 werden beide Ziffern redaktionell angepaßt.

- Fz 8.* Das Rentenreformkonzept der Bundesregierung ist sozial unausgewogen und belastet insbesondere die künftigen Rentenempfänger. Die Altersrente stellt in den Rentnerhaushalten den Haupteinnahmefaktor dar. Das Absinken des Rentenniveaus führt in vielen Fällen dazu, daß sich die Einkommen der Rentner der Sozialhilfegrenze nähern oder diese sogar unterschreiten.
- AS, FS 9. Die Rentenversicherung muß deshalb zu einer umfassenden Solidargemeinschaft der Erwerbstätigen ausgebaut werden. Daher sind sowohl geringfügig Beschäftigte als auch sogenannte "Scheinselbständige" in die Versicherungspflicht einzubeziehen.
- Fz 10.**Im Gesetzentwurf fehlen zudem eine Reihe von Regelungstatbeständen, bei denen unabweisbar Regelungsbedarf besteht. So fehlen die Ausdehnung der Sozialversicherungspflicht auf geringfügige Beschäftigungen, die neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden, die Einbeziehung Selbständiger mit arbeitnehmerähnlichen Erwerbstätigkeiten sowie die Zahlung leistungsadäquater Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt an die Rentenversicherung, die zum Ausgleich der verbesserten Kindererziehungszeiten erforderlich wären.
- AS, FS 11. Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus eine Vielzahl von Regelungen, die die beschriebene Vertrauenskrise weiter verschärfen:
12. a) Die vorgesehene Kürzung des Rentenniveaus ist eine falsche und unakzeptable Maßnahme. Ein wesentliches Element des Generationenvertrages ist die Funktion der Rente als materielle Absicherung für die Zeit nach dem Arbeitsleben. Die gesetzliche Rentenversicherung muß den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Alterssicherung bieten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den bisherigen Einkommen steht, aus dem ein Arbeitsleben lang Beiträge gezahlt wurden. Die Lohnersatzfunktion der Rente

* Bei Annahme von Ziffern 7 und 8 werden beide Ziffern redaktionell angepaßt.

** Sprachliche Überschneidungen von Ziffer 10 mit anderen Ziffern werden ggf. redaktionell angepaßt.

(noch Ziffer 12a)

ist somit unabdingbar. Nur so ist gerade im Hinblick auf die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu tragenden Beiträge eine Akzeptanz des Systems von der Bevölkerung zu erwarten. Die Veränderungen in der Erwerbsbiographie und die vielfältigen Einschnitte im Leistungsrecht machen es dem einzelnen Versicherten insofern immer schwerer, die als Maßstab herangezogene Eckrente von 70% nach 45 Arbeitsjahren zu erreichen. Die mit dem Rentenreformgesetz 1999 beabsichtigte Kürzung des allgemeinen Rentenniveaus würde deshalb für viele Menschen das Einkommen in die Nähe der Sozialhilfeschwelle rücken.

Auch deshalb geht der Hinweis auf zusätzliche Eigenversorgung ins Leere. Eigenversorgung neben den Beitragsbelastungen ist gerade für diejenigen Versicherten, die auf sie am dringendsten angewiesen wären, nicht möglich. Wer in Folge niedrigen Erwerbseinkommens eine niedrige Rente zu erwarten hat, ist in aller Regel nicht in der Lage, zusätzlich eigene Vorsorge zu betreiben.

- AS, FS 13. b) Die beabsichtigten Neuregelungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit stellen ebenfalls keine situationsgerechten Lösungen dar. Die Bundesregierung will die Reform des Erwerbsunfähigkeitsrechts ohne Rücksicht auf die aktuell schlechte Situation auf dem Arbeitsmarkt durchführen. Der vorgesehene Wegfall der Renten bei arbeitsmarktbedingter Erwerbsunfähigkeit bedeutet, daß die betroffenen Versicherten auf den Arbeitsmarkt verwiesen werden, wo sie nicht die geringste Chance haben. Dort fehlen in aller Regel die von den Betroffenen benötigten Teilzeitarbeitsplätze, so daß Frühinvalidität zukünftig für den durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmer auf Dauer gleichbedeutend mit Sozialhilfebedürftigkeit sein wird. Arbeitsmarktbedingte Erwerbsunfähigkeit kann daher nicht dem einzelnen Versicherten aufgebürdet werden; vielmehr muß ein Ausgleich zwischen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung erfolgen.

- AS, FS
bei An-
nahme
von
Ziffer 14
entfällt
Ziffer 15
14. Völlig ausgeklammert hat die Bundesregierung die eigenständige Alterssicherung der Frauen.

- FJ
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 14
15. Mit Ausnahme der verbesserten Anrechnung der Kindererziehungszeiten sieht der Gesetzentwurf keine weitergehenden Schritte im Hinblick auf die eigenständige Alterssicherung der Frauen vor.
- AS, FS
16. Bereits 1991 haben sich Bundestag und Bundesrat in gleichlautenden Entschlüssen verpflichtet, die Alterssicherung von Frauen in der Rentenversicherung zu verbessern. Bis heute hat der Gesetzgeber diese Selbstverpflichtung nicht erfüllt. Statt dessen wurden die leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen gerade für Frauen noch verschlechtert.
- FJ
17. Durch die vorgesehene Kürzung des Rentenniveaus von 70 % auf 64 % sind gerade Frauen besonders hart betroffen.
- Nur ein geringer Bruchteil der Frauen erhält zur Zeit eine Rente in Höhe von 70 % des Nettodurchschnittsverdienstes. Durch Kindererziehung bedingte Lücken in der Erwerbsbiographie oder Teilzeittätigkeiten sowie die immer noch unterdurchschnittlichen Verdiensthöhen liegt das Rentenniveau der meisten Frauen erheblich unter der sogenannten "Standardrente". Da eine weitere Kürzung die Gefahr des Abgleitens älterer Frauen in die Sozialhilfe nach sich zöge, kann dies nicht akzeptiert werden.
- FJ
18. Erhebliche Bedenken bestehen auch gegenüber der Kürzung des Zugangsfaktors bei Hinterbliebenenrenten, von der ebenfalls überdurchschnittlich Frauen betroffen sein werden.
- Von einem Ausweichen in eine vorgezogene Rente kann in diesen Fällen nicht gesprochen werden. Auch hier würde eine weitere Kürzung eine verstärkte Inanspruchnahme der Sozialhilfe nach sich ziehen.
- Die Bundesregierung hat es versäumt, die längst fällige Reform des Hinterbliebenenrentenrechts in Angriff zu nehmen, legt aber bereits jetzt Kürzungen fest.